

**Ordnung  
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) des  
Verbundstudiengangs Elektrotechnik  
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen**

Vom 18. September 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV.NRW. S. 255) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) des Verbundstudiengangs Elektrotechnik an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen vom 19. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 02.11.2007) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

**„INHALTSÜBERSICHT**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Besondere fachliche Eignung
- § 5 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, ECTS (Anrechnungspunkte)
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Kompensation
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Modulprüfungen und Teilnahmebescheinigungen**

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 14 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Durchführung von Modulprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Hausarbeiten
- § 20 Kombinationsprüfungen
- § 21 *Projektarbeiten wird gestrichen*
- § 22 Teilnahmebescheinigung

**Das Studium**

- § 23 Umfang und Abschluss des Studiums
- § 24 Umfang und Inhalt der Bachelorarbeit
- § 25 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 26 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Kolloquium

**V. Ergebnis der Abschlussprüfung; Zusatzmodule**

- § 28 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 29 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 30 Zusatzmodule
- § 31 Doppelabschluss

## **VI. Schlussbestimmungen**

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Anlage 1:** Pflichtmodule

**Anlage 2:** Wahlpflichtmodule

**Anlage 3:** Studienplan“

2. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz gestrichen:

„Bei nicht bestandenen Modulprüfungen in Form einer Projektarbeit muss jeweils ein neues Projekt bearbeitet werden.“

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Modulprüfung (MP) ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in der Regel in Form einer Klausurarbeit (§ 16), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 17), einer mündlichen Prüfung (§ 18), einer schriftlichen Hausarbeit (§ 19) oder einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen (§ 20).“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

### **„§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen**

„(1) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit (§ 19) oder einer Kombinationsprüfung (§ 20) beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.

(2) Bei der Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
- c) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

(3) Für die Zulassung zu den planmäßig im sechsten und siebten Studiensemester angebotenen Modulprüfungen müssen in den Modulprüfungen der ersten vier Fachsemester 75 ECTS erworben worden sein. Die Zulassung zu den übrigen Modulprüfungen, die ab dem achten Studiensemester zu erbringen sind, setzt den Erwerb von 100 ECTS aus den ersten 5 Semestern gemäß Anlage 1 voraus. Die erforderlichen ECTS müssen am Prüfungstag vorliegen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann in der Regel über das Online-Verfahren ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der

möglichen Prüfungsversuche unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Fristen zurückgenommen werden:

- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 16), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 17) oder mündlichen Prüfung (§ 18) beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
- b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 19) oder einer Kombinationsprüfung (§ 20) beträgt diese Frist zwei Wochen nach Antragstellung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.

**(5)** Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Modul als Wahlpflichtmodul und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist dieses hierdurch verbindlich als Wahlpflichtmodul festgelegt. Falls das Kontingent der Wahlpflichtmodule bereits ausgeschöpft ist, wird das angemeldete Modul als Zusatzmodul eingestuft.

**(6)** Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Südwestfalen als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

Für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind die gemäß Anlage 1 und 2 dieser Prüfungsordnung geforderten Teilnahmebescheinigungen zu erbringen. Bei einer Paralleleinschreibung in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik oder dem fachbereichsübergreifenden Verbundstudiengang Mechatronische Systeme/Elektrotechnik müssen bereits begonnene Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem Studiengang fortgeführt werden, wo sie begonnen wurden. Bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik sowie aus dem fachbereichsübergreifenden Verbundstudiengang Mechatronische Systeme/Elektrotechnik ist ein begonnenes Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem neuen Studiengang fortzuführen. Begonnene Prüfungsverfahren in demselben Studiengang an Fachhochschulen sind in diesem Studiengang fortzuführen.

**(7)** Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 3 oder 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Bachelorstudiengang Elektrotechnik oder in einem identischen Modul in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik oder dem fachbereichsübergreifenden Verbundstudiengang Mechatronische Systeme/Elektrotechnik endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

**(8)** Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

5. § 21 wird ersatzlos gestrichen. Alle folgenden Paragraphen behalten ihre bisherigen Bezeichnungen.

6. Nach § 27 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

“(6) Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin per Videokonferenz durchgeführt werden. Der Betreuer oder die Betreuerin und der oder die Studierende müssen sich in einem Raum befinden, der Korreferent oder die Korreferentin kann per Videokonferenz zugeschaltet werden.“

7. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die Dezimalzahl anzugeben. Die Gesamtnote ist auch in der durch die Rahmenvorgaben für die Einführung von

Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen der Kultusministerkonferenz definierten relativen Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden auch die Zusatzmodule gemäß § 30 mit ihren Noten in das Zeugnis aufgenommen. Ferner ist der Bachelor-Studiengang Elektrotechnik anzugeben. Das Bachelorzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgestellt.“

8. In Anlage 1 wird in Zeile 28 bei dem Modul „Leistungselektronik“ in Spalte 4 das Fachsemester „7“ durch „8“ ersetzt.
9. In Anlage 1 wird in Zeile 30 bei dem Modul „Automatisierungssysteme“ in Spalte 4 das Fachsemester „8“ durch „7“ ersetzt.
10. Anlage 3 erhält folgende Fassung:



## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2009 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht. Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Verbundstudiengang Elektrotechnik vom 17. September 2009 ausgefertigt.

Iserlohn, den 18. September 2009

Der Präsident der  
Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster